

**Fürstl. Mecklenb. Edict. Daß kein Vieh aus dem Lande getrieben oder verhandelt/  
noch Korn daraus/ sonder Special-Concession soll geführet werden : Publiciret  
Güstrow/ Den 1. Martii Anno 1697**

Güstrow: Lembke, [1697]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730558355>

Druck Freier  Zugang



1 März 1697

Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

Daß kein Vieh aus dem Lande getrieben  
oder verhandelt/ noch Korn daraus/  
sonder Special-Concession  
soll geführet werden.

Publiciret Güstrow

Den 1. Martij Anno 1697.



G U S T A W

Gedruckt durch Johann Lemken/ Hoff-Buchdr.





**V**on Gottes gnaden/ Wir  
Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg/ auch  
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**W**irgen allen und jeden Unsern  
Haupt-und Amptleuten/ denen von der Rit-  
terschafft/ Bürgermeistern/ Stadt-Boigten/  
Pensionarien, Zollbedienten/ Heyd-und Holz-  
Boigten / und sonst insgemein Unsern Unterthanen / und al-  
len in Unsern Landen befindlichen Auß-Länd-und Einheimi-  
schen Auß-und Vorkauffern/ oder so sonst Gewerb und Hand-  
thierung treiben/ hiemit gnädigst zu wissen; Demnach Wir  
bey jeho angetretener Unser Fürstl. Güstrowschen Regierung  
und Consolidirung der sembtlichen Mecklenb. Fürsten-  
thümer und Landen angemercket / wie nicht allein das Vie-  
he häufig auffgekauffet und weggetrieben/ sondern auch  
das

das Getreyde bey grossen quantitäten / aus dem Lande an andere Orter verfahren wird / wodurch eine merckliche Teuerung veranlasset / und vermittelst Steigerung des Preisses / den sembtlichen Eingefessenen absonderlich der Armuth grossere Noht zustoßen dürffte. So haben Wir vor nöthig befunden / wie Wir hiebevör bey unser Schwerinischen Regierung unter den 14. Nov. vorigen Jahres ernstliche Verordnung durch ein publicirtes Edict gestellet / auch krafft Landes Fürstlichen Ampts / nach dem Exempel der Benachbahrten hierin beyzeiten in unsern Süstrowischen Herzogthumb zulänglichen Wandel zubeschaffen / Unser voriges Edict dahin zu extendiren / und weitere inconvenientien præcaviren zulassen. Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnädigsten Ernstes und wollen / daß keiner einiges Viehe aus dem Lande treiben noch verhandeln / weniger Korn ohne Unser Special-Concession außserhalb Landes verfahren lassen / sondern das Viehe und zumahl den Vorrath des Getreydes / so jeder über Sein und seiner Angehörigen Nohturfft hat / dem bono publico zum besten und zu sublevirung der Armuth / an Unsere Landes Einwohnere umb billigen Preis verkauffen solle / Masen dieselbe auch so viel für das Getreyde als es in den ümbliegenden Orthen allen falls marckgängig ist / zu geben / hiemit angewiesen werden. Da aber jemand hierwieder handeln wird / soll der oder dieselbe nicht allein des Viehes oder Kornes verlustig seyn; Sondern auch über dem mit einer Geld-Straffe exemplariter angesehen werden / masen dann Unsern obbenannten Befehlhabern aller Orthen / insonderheit an dem Pässen und Gränzen / krafft dieses ernstlich committiret wird / auff die Verbrecher oder Contravenienten gute Aufsicht zu haben / und wieder dieselbe / so à dato Publicationis an  
se

den Ohrt / mit Austreibung des Viehes / oder Verfah-  
rung des Kornes ausser Landes / ohne beglaubten Schein  
betroffen werden / mit der Confiscation und Bestrafung  
zu verfahren / und davon anhero gehorsamst zu berichten.  
Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder hiernach  
zu achten und für ungelegenheit zu hüten. Urtkundlich  
unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel. So  
gegeben in Unser Residenz Güstrow den 1. Martij  
Anno 1697.

Friedrich Wilhelm.



das Getreyde bey grossen qu  
andere Orter verfahren wird  
rung veranlasset / und verm  
den sembtlichen Eingefessen  
grossere Noht zustossen dürf  
tig befunden / wie Wir hie  
Regirung unter den 14. Nov  
ordnung durch ein publicirt  
Landes Fürstlichen Ampts  
nachtbahrten hierin beyzeit  
hogthumb zulänglichen Wa  
ges Edict dahin zu extendiren  
præcaviren zulassen. Alle  
len und jeden / wie obstehet /  
wollen / das keiner einiges  
noch verhandeln / weniger  
cession außershalb Landes  
Biehe und zumahl den Vor  
über Sein und seiner Ange  
bono publico zum besten un  
an Unsrer Landes Einwoh  
kauffen solle / Masen diesel  
trehyde als es in den umb  
marckgängig ist / zu geben  
Da aber jemand hierwieder  
dieselbe nicht allein des Vie  
Sondern auch über dem u  
plariter angesehen werden /  
ten Befehlhabern aller Ort  
sen und Brantz / Krafft die  
auff die Verbrecher oder Co  
zu haben / und wieder diesel

aus dem Lande an  
ne merckliche Zeu  
rung des Preisses/  
lich der Armuht  
haben Wir vor nö  
er Schwerinischen  
hres ernstliche Ber  
stellet / auch krafft  
Exempel der Be  
Büströwschen Her  
affen / Unser vori  
te inconvenientien  
nd befehlen Wir al  
igsten Ernstes und  
dem Lande treiben  
unser Special-Con  
sen / sondern das  
betreydes / so jeder  
hturfft hat / dem  
vung der Armuht/  
illigen Preis ver  
viel für das Ge  
hyrten allen falls  
ngewiesen werden.  
ird / soll der oder  
orns verlustig seyn;  
ld-Straffe exem  
a Unsrern obbenan  
erheit an dem Päs  
committiret wird/  
ten gute Aufsicht  
Publicationis an  
je

